



SATZUNG

zur Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein Vom 4. November 2015

Aufgrund des § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 9. September 2015 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Berufsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1999 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 66), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2014 (Amtsbl. Schl.-H., S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 werden die Worte „59. Generalversammlung 2008 in Seoul“ durch die Worte „64. Generalversammlung 2013 in Fortaleza“ ersetzt.
2. § 18 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht.“
3. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Praxis eines verstorbenen Arztes kann zugunsten seiner Witwe oder seines Partners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eines unterhaltsberechtigten Angehörigen in der Regel bis zur Dauer von sechs Monaten nach dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, durch einen anderen Arzt fortgesetzt werden.“
4. Die Anlage 1 – Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 5.4. werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - b) Ziffer 5.4.1. wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zum Zwecke der Verfahrens- und Qualitätssicherung hat die Leitung der Arbeitsgruppe gemäß 4.3.1. der Ärztekammer jährlich eine EDV-gestützte Dokumentation über die Arbeit der Arbeitsgruppe entsprechend dem Fragenkatalog der Ärztekammer vorzulegen.“
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Die Ärztekammer bestimmt die für die Datenannahme zuständige Stelle. Die erhobenen Daten sollen regelmäßig so ausgewertet werden, dass der Ärztekammer und der Leitung der Arbeitsgruppe die Beurteilung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe(n) ermöglicht wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, 7. Oktober 2015

(L. S.)

Ärztammer Schleswig-Holstein
gez. Dr. med. Franz Joseph Bartmann
Dr. med. Franz Joseph Bartmann
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 15. Oktober 2015

(L. S.)

Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
gez. Dr. Klaus Riehl
Dr. Klaus Riehl

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, 4. November 2015

(L. S.)

Ärztammer Schleswig-Holstein
gez. Dr. med. Franz Joseph Bartmann
Dr. med. Franz Joseph Bartmann
Präsident